

# ALLGEMEINE LAGER- UND UMSCHLAGSBEDINGUNGEN



der

UTG Unabhängige Tanklogistik GmbH

## INHALT

§ 1	Geltung	Seite 2	§ 15	Haftung des Einlagerers, Verjährung	Seite 11
§ 2	Vertragsinhalt	Seite 2	§ 16	Pfand- und Zurückbehaltungsrecht	Seite 12
§ 3	Umfang und Gegenstand der Leistungen des Lagerhalters	Seite 2	§ 17	Gültigkeitsdauer der allgemeinen Lager- und Umschlagsbedingungen und seiner Einzelverträge	Seite 13
§ 4	Pflichten des Einlagerers, außerordentliche Kündigung bei Verzug	Seite 3	§ 18	Rechnungslegung und Zahlung	Seite 13
§ 5	Lager- und Umschlags-einrichtungen	Seite 4	§ 19	Erfüllungsort/Gerichtsstand	Seite 14
§ 6	Übernahme und Auslagerung der Güter	Seite 4	§ 20	Datenschutz	Seite 14
§ 7	Mengenkontrolle und Auskunftspflicht	Seite 5	§ 21	Schlussvorschriften	Seite 14
§ 8	Transport- und Verpackungsmittel	Seite 6			
§ 9	Abfertigung und Versand	Seite 6			
§ 10	Reihenfolge der Auftragserledigung	Seite 7			
§ 11	Behandlung von zoll- und steuerpflichtigen Gütern (u.a. nach dem Biokraftstoffquotengesetz)	Seite 7			
§ 12	Lagerung in einem gemeinschaftlichen Tank	Seite 9			
§ 13	Versicherungen	Seite 10			
§ 14	Haftung des Lagerhalters, Verjährung	Seite 10			

## § 1 Geltung

1.1 Diese allgemeinen Lager- und Umschlagsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der UTG Unabhängige Tanklogistik GmbH (im folgenden "Lagerhalter" genannt) mit ihren Vertragspartnern (im folgenden als "Einlagerer" bezeichnet, auch soweit im Einzelfall keine Einlagerung erfolgt), soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist.

1.2 Abweichende Erklärungen und Geschäftsbedingungen Dritter, insbesondere des Einlagerers, verpflichten den Lagerhalter auch dann nicht, wenn der Lagerhalter ihnen bei Vertragsabschluss nicht widerspricht. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie durch den Lagerhalter ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.

## § 2 Vertragsinhalt

2.1 Angebote und Einzelverträge.

2.1.1 Alle Angebote des Lagerhalters verstehen sich, soweit der Lagerhalter nichts anderes ausdrücklich und schriftlich erklärt, als Aufforderungen zur Erteilung eines Auftrages. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn der Lagerhalter die Annahme schriftlich bestätigt hat oder wenn der Lagerhalter Leistungen, zu deren Ausführung ein Auftrag erteilt worden ist, ganz oder teilweise ausgeführt hat.

2.1.2 Nebenabreden, Zusicherungen und alle sonstigen Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie vom Lagerhalter ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.

2.2 Der Leistungsumfang richtet sich allein nach den schriftlichen Einzelverträgen.

2.3 Preise und Vergütungen für Auslagen.

2.3.1 Für das Vertragsverhältnis gelten die in den Einzelverträgen enthaltenen Preise.

2.3.2 Der Lagerhalter ist berechtigt, für Auslagen sowie bei Abrechnung auf Kostenbasis eine angemessene Provision zu berechnen und Sonderleistungen, die auf Wunsch des Einlagerers erbracht oder über den vertraglichen

Leistungsumfang hinaus erforderlich werden, nach Aufwand zu den jeweils gültigen Stundensätzen zu berechnen.

2.3.3 Der Einlagerer hat verauslagte Frachten, Liegegelder, Ufer- und Hafengebühren, Zollüberwachungskosten, Kosten für Probenversand und ähnliche Nebengebühren zu erstatten. Hierzu zählen auch Kosten und Ausgaben, die der Lagerhalter auf Veranlassung des Einlagerers zur Erbringung seiner Dienstleistung tätigen muss. Diese Kosten sind von dem Einlagerer solange dem Lagerhalter zu ersetzen, wie es dem Lagerhalter möglich ist, entsprechende zugrunde liegende Verträge zu beenden. Der Lagerhalter ist berechtigt, hierfür einen Regiekostenzuschlag zu erheben.

2.3.4 Alle Preise bzw. Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## § 3 Umfang und Gegenstand der Leistungen des Lagerhalters

3.1 Die vom Lagerhalter angebotenen Leistungen, die nach Maßgabe dieser Bedingungen ausgeführt werden, bestehen in der Lagerung und dem Umschlag von Gütern, insbesondere von Flüssiggütern, soweit nicht ausdrücklich weitere Leistungen (§ 3.2) vereinbart sind.

In diesem Rahmen stellt der Lagerhalter seinen Einlagerern zur Lagerung und Umschlag Tankraum und Einrichtungen entsprechend den Wünschen und ausdrücklichen Anforderungen der Einlagerer zur Verfügung. Der Umschlag der Flüssiggüter erfolgt zum Zwecke der Einlagerung in oder Auslagerung aus dem vom Lagerhalter zur Verfügung gestellten Tankraum sowie ferner der Umlagerung innerhalb des Tanklagers und zum Direktumschlag (sofern vereinbart). Dem Einlagerer steht nicht das Recht zu, den von ihm genutzten Tankraum an Dritte unterzuvermieten. Ausnahmen hierfür bedürfen einer besonderen Vereinbarung mit dem Lagerhalter.

3.2 Sonstige Leistungen des Lagerhalters (Sonderleistungen, wie z. B. Bemusterung, Umlagerung, Umfüllung, Mischung oder sonstige Behandlung von Flüssiggütern etc.) beruhen

auf besonderer, ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung mit dem Einlagerer.

#### **§ 4 Pflichten des Einlagerers, außerordentliche Kündigung bei Verzug**

4.1 Der Einlagerer ist verpflichtet, rechtzeitig vor der Anlieferung und bei Produktwechsel dem Lagerhalter Spezifikationen und aktuelle Sicherheitsdatenblätter gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) zur Verfügung zu stellen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass das einzulagernde Produkt gemäß REACH-Verordnung eine Registriernummer hat. Darüber hinaus hat der Einlagerer besondere Anforderungen an die Behandlung des Lagergutes, z. B. hinsichtlich der einzuhaltenden Temperatur, Feuchtigkeitswerte oder Inertisierung, anzugeben und auf besondere Eigenschaften des Lagergutes, die nicht offenkundig sind und sich z. B. aus dem Einsatz von Additiven, Stabilisatoren und Inhibitoren ergeben können, hinzuweisen. Des Weiteren sind z.B. Angaben über den maximal zulässigen Befüllungsgrad des mit dem jeweiligen Produkt zu beladenden Transportmittels (temperatur- und dichteabhängig) anzugeben. Auf besondere Gefahren für Personen und Sachen, auch für eingesetzte Dichtungen und Schläuche, ist ebenfalls hinzuweisen.

4.2 Der Einlagerer ist verpflichtet, den Lagerhalter vor Vertragsabschluss darüber zu informieren, ob es sich bei dem einzulagernden Produkt um Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt. Im Falle eines Abfallprodukts hat der Einlagerer dem Lagerhalter den entsprechenden Abfallschlüssel mitzuteilen und - rechtzeitig vor Einlagerung - an den Lagerhalter eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer von dem Lagerhalter akzeptierten Bank in Höhe der Entsorgungskosten zu stellen. Der Einlagerer hat durch amtliche Entsorgungsnachweise den ordnungsgemäßen Weg der Ware nachzuweisen. Der Umschlagsbeginn setzt in jedem Fall die Erteilung einer behördlichen Genehmigung zum Umschlag von Abfall voraus.

4.3 Soweit für die Einlagerung des Lagergutes besondere Einrichtungen erforderlich sind (z. B. Edelstahltanks, Tanks mit Innenauskleidung, Rührwerke, Heizung), wird der Einlagerer darauf hinweisen. Auf Anforderung des Einlagerers nennt der Lagerhalter die Spezifikationen der in Frage kommenden Einrichtungen. Der Einlagerer verpflichtet sich, lediglich solche Flüssiggüter zur Einlagerung zu geben, die für die vorgesehenen Einrichtungen geeignet sind. Etwaige Schäden, die sich aus unvollständiger oder fehlerhafter Information über Art und Eigenschaften des Lagergutes ergeben, gehen zu Lasten des Einlagerers.

4.4 Der Einlagerer ist verpflichtet, dem Lagerhalter vor Übernahme der Flüssiggüter ein schriftliches Verzeichnis beizugeben, aus dem sich jeweils Art, Qualität, Menge, Gewicht und alle besonderen Eigenschaften ohne weitere Erklärungen ergeben.

4.5 Das einzulagernde Produkt hat den jeweils geltenden DIN-Qualitätsmerkmalen und ggf. Gegenliefererspezifikationen der Raffineriegesellschaften zu entsprechen.

4.6 Wird eine der Bedingungen in § 4.1 – 4.5 vom Einlagerer nicht erfüllt, kann der Lagerhalter seine Dienstleistung so lange verweigern, bis die Bedingungen vom Einlagerer erfüllt sind. Entstehen dem Lagerhalter hierdurch oder durch eine Einlagerung entgegen den vorstehenden Ziffern 4.1 – 4.5 Schäden, haftet der Einlagerer hierfür entsprechend § 15.

4.7 Das in den Einzelverträgen angeführte Umschlagsentgelt (Umschlagssatz und Tankmiete) bezieht sich auf die Einlagerung, Lagerung und Auslagerung des Produkts innerhalb eines Monats. Verbleibt das Produkt länger als einen Monat nach Einlagerung im Tanklager, behält sich der Lagerhalter das Recht vor, entweder eine Lagermiete von mindestens 2,00 €/cbm/Monat abzurechnen oder bei massiver Beeinträchtigung der Tanklagerlogistik, insbesondere gegenüber anderen Umschlagspartnern, gegenüber dem Einlagerer außerordentlich mit einer vierwöchigen Monatsfrist zum Monatsende zu kündigen. Reagiert der Einlagerer nicht auf die ausgesprochene außerordentliche Kündigung (die einen Hinweis auf eine mögliche bevorstehende Verwertung enthält), kann der

Lagerhalter von seinem Lagerhalterpfandrecht Gebrauch machen und das dem Einlagerer gehörende Produkt verwerten. Der Differenzbetrag zwischen Verkaufserlös und Forderungen des Lagerhalters wird dem Einlagerer gutgeschrieben. Das Umschlagsentgelt ist auch dann vom Einlagerer zu zahlen, wenn der angemietete Tankraum aufgrund notwendiger technischer Revisionsarbeiten vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung steht.

## **§ 5 Lager- und Umschlagseinrichtungen**

5.1 Nach Maßgabe der Einzelverträge, der Weisungen des Einlagerers sowie der in dem Einzelvertrag enthaltenen Spezifikationen des Flüssiggutes hält der Lagerhalter die für die Lagerung und/oder für den Umschlag von Flüssiggütern geeigneten und angemessenen Lager- und Umschlagseinrichtungen in gereinigtem Zustand und frei von Rückständen vor. Zusätzliche Reinigungen für die Lagerung von Spezialprodukten oder für eventuelle Spülungen des Rohrleitungssystems bei Direktumschlag lässt der Lagerhalter nur auf Wunsch des Einlagerers und zu dessen Lasten durchführen. Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, das Lagergut zur Einlagerung anzunehmen, wenn keine ausreichenden Spezifikationen oder aktuelle Sicherheitsdatenblätter vorliegen.

5.2 Der Einlagerer hat die Möglichkeit, die zur Vertragserfüllung vorgesehenen Einrichtungen vor der ersten Inanspruchnahme oder einer Umlagerung selbst oder durch qualifizierte Dritte zu untersuchen. Entsprechendes gilt für Behältnisse, die der Lagerhalter für den Einlagerer beschafft. Verzichtet der Einlagerer auf sein Überprüfungsrecht oder macht er davon Gebrauch, kann sich der Einlagerer nicht darauf berufen, dass die eingesetzten oder vorgehaltenen Einrichtungen ungeeignet oder nicht hinreichend gereinigt gewesen sind.

5.3 Verlangt der Einlagerer eine weitergehende Reinigung oder Spülungen von Tankanlagen und Leitungssystemen, werden die Kosten hierfür vom Lagerhalter in Rechnung gestellt. Werden Spülmengen benötigt, so sind diese vom

Einlagerer zu stellen. Die Entsorgung/Abnahme der Mengen nach erfolgter Spülung gehen zu Lasten des Einlagerers.

5.4 Sollten während und/oder bei Beendigung des Vertragsverhältnisses Tankreinigungen erforderlich werden, gehen diese, auch im Falle von behördlich angeordneten oder betriebsbedingten Entleerungen (z. B. Revisionsprüfungen), zu Lasten des Einlagerers. Die Tankreinigungskosten umfassen sowohl Dienstleistungskosten für die Tankreinigung als auch Entsorgungskosten für Sumpf- und Produktrückstände.

5.5 Bei gemeinsamer Lagerung werden die Kosten für die Tankreinigung und Produktentsorgung auf die Einlagerer im Verhältnis Umschlagsmenge/ Tankraumbelegung/ Nutzungsdauer verteilt.

5.6 Der Lagerhalter behält sich vor, während der Dauer des Vertragsverhältnisses aus betrieblichen Gründen den eingesetzten Tankraum, die vorgehaltenen Umschlags- oder sonstigen technischen Einrichtungen gegen andere, nach Größe, Eignung und Ausstattung gleichwertige Einheiten und Einrichtungen auszutauschen. Alle mit der Durchführung des Wechsels verbundenen Leistungen und Kosten werden in diesem Falle vom Lagerhalter getragen, sofern der Wechsel nicht durch Anforderungen des Einlagerers oder Eigenschaften des Lagergutes verursacht wird.

5.7 Im Fall von Materialbruch an Tanks oder anderen Umschlagseinrichtungen, der nicht auf eine mangelnde Wartung des Lagerhalters zurückzuführen ist, ist der Lagerhalter gegenüber dem Einlagerer nicht verpflichtet, Ausgleichstankraum und -umschlagseinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Das Umschlagsverhältnis wird für den Instandsetzungszeitraum unterbrochen, der Einlagerer kann eine angemessene Reduzierung des Umschlagsentgelts verlangen.

## § 6 Übernahme und Auslagerung der Güter

6.1 Die Güter gelten als vom Lagerhalter eingelagert:

6.1.1 bei Empfang von Bulk Ladungen aus Tankschiffen, wenn das Flüssiggut den Anschlussflansch der Übernahme-einrichtung des Lagerhalters durchflossen hat;

Die Abgabe der Güter für die Übernahme aus Tankschiffen obliegt dem anliefernden Schiff, sofern öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Anforderungen des Lagerhalters dem nicht entgegenstehen. Die Produkte müssen mit den Lösch-einrichtungen des Schiffes gelöscht werden können;

6.1.2 bei Empfang von Bulk Ladungen aus Eisenbahn-kesselwagen, Pipeline, Tank-Containern oder Straßentank-wagen, wenn das Flüssiggut die Anschlussarmatur der Übernahme-einrichtung des Lagerhalters durchflossen hat;

6.1.3 bei Empfang von verpackten Gütern, wenn die Güter von den Verladeeinrichtungen des Lagerhalters über-nommen worden sind;

6.2 Die Güter gelten als vom Lagerhalter abgeliefert:

6.2.1 bei Auslagerung von Bulk Ladungen in Tankschiffe oder Tankleichter, wenn das Flüssiggut den Anschlussflansch der Füll-einrichtung des Lagerhalters durchflossen hat;

6.2.2 bei Auslagerung von Bulk Ladungen in Eisenbahn-kesselwagen, Pipeline, Tank-Containern und Straßentank-wagen, wenn das Lagergut die Füll-einrichtung des Lagerhalters verlassen hat;

6.2.3 bei Ablieferung von verpackten Gütern, wenn bei Ablieferung in Lkw die Fahrzeuge oder Container beladen sind.

Übernimmt der Lagerhalter durch besondere Vereinbarung auch das beförderungssichere Verladen (§ 412 Abs.1 Satz 1 HGB), so gelten die Güter als vom Lagerhalter abgeliefert, wenn der Lagerhalter diese Arbeit beendet hat.

6.3 Falls auf Wunsch des Einlagerers die Ein- und Auslagerungen an anderer Stelle als auf dem Gelände des Lagerhalters erfolgen sollen, so gilt die Ladung mit der Beladung des dafür vorgesehenen Transportfahrzeuges als abgeliefert.

## § 7 Mengenkontrolle und Auskunftspflicht

7.1 Die vom Lagerhalter durchgeführte Mengenermittlung für die Flüssiggüter des Einlagerers gilt für beide Seiten als verbindlich. Er ist zu einer ordnungsgemäßen Mengenbuchhaltung für volumenbesteuerte Mineralöle in Liter bei 15 Grad Celsius, für übrige Produkte in Kilogramm, gemäß der jeweils gültigen energiesteuerrechtlichen Vorgaben verpflichtet. Der Einlagerer erhält vom Lagerhalter eine verbindliche Wiegenote oder Bestandsmeldung. Die im Zeitraum eines Monats aufgetretenen Mehr- und Minderungen (Lagerdifferenz) gemessen in Litern bei 15 Grad Celsius und in Kilogramm werden jeweils am Monatsende und bei Vertragsende aufgerechnet und dem Einlagerer ganz oder bei Gemeinschaftsumschlag anteilig im Verhältnis des genutzten Tankraums und Umschlags-zeitraumes der von ihm angelieferten Mengen plus Monatsanfangsbestand mengenmäßig gutgeschrieben oder belastet. Gleiches gilt auch für die Mengenveränderungen aufgrund von Tankreinigungen und für am Monatsultimo festgestellte und vernichtete Wassermengen. Vernichtung von Wassermengen, die bei einer Einlagerung eines Einlagerers festgestellt wurden, werden dem Warenbestandskonto des Einlagerers belastet. Die Kosten für die Entsorgung dieser Mengen trägt der Einlagerer.

7.2 Der Lagerhalter ist berechtigt aber nicht verpflichtet, für eigene Zwecke Muster zu ziehen. Dem Einlagerer wird auf Wunsch Gelegenheit gegeben, bei der Einlagerung und Abholung durch vereidigte Sachverständige Muster ziehen zu lassen. Der Lagerhalter entnimmt die Muster in branchenüblicher Art und Weise und wie es üblichen Geschäftsprozessen entspricht. Die Lagerung der Muster erfolgt in einem dafür vorgesehenen Lagerraum ohne besondere Einrichtungen wie Kühlung. Die maximale Lagerzeit beträgt zwischen 3 und 6 Monate. Es wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Einlagerers von diesem Verfahren abgewichen. In diesem Fall hat der Einlagerer in schriftlicher Form das gewünschte Prozedere dem Lagerhalter vor oder bei Vertragsschluss mitzuteilen. Mehrkosten für das gewünschte Verfahren gehen zu Lasten des Einlagerers. In allen anderen Fällen erkennt der

Einlagerer ausdrücklich das Verfahren und die Beweislastverteilung sowie die Beweissicherung als vertragsgemäß an.

7.3 Die Mengenermittlung der zu lagernden oder umzuschlagenden Güter kann durch Vermessung, Zähluhr, Massezähler, Verwiegung oder Zählung erfolgen, wobei sich der Lagerhalter die Wahl der geeigneten Methode vorbehält. Die Vermessung von Flüssigprodukten im Landtank erfolgt durch Peilung der Flüssigkeitshöhe oder Bestimmung des freien Tankraums und Umrechnung nach der eichamtlich festgelegten Menge je Millimeter Füllhöhe oder durch andere eichamtlich zugelassene Systeme. Für die Bestimmung der Masse wird das ermittelte Volumen mit den Werten der spezifischen Dichte und der Temperatur des Gutes umgerechnet.

7.4 Bei der Mengenermittlung von Flüssigprodukten durch Zähluhren finden für das Produkt geeignete und eichamtlich geeichte Messgeräte Verwendung.

7.5 Die Verwiegung von Gütern erfolgt mittels eichamtlich geeichter Fahrzeugwaagen durch Leer- und Vollverwiegung von Fahrzeugen.

7.6 Die vom Lagerhalter und seinen Erfüllungsgehilfen festgestellten Mengen und Gewichte sind für den Einlagerer bindend. Dem Einlagerer steht das Recht zu, die Mess- und Wiegevorgänge bei der Ein- oder Auslagerung der Güter zu überprüfen und bei Bestandsaufnahmen anwesend zu sein. Ferner ist er während der normalen Arbeitszeit jederzeit berechtigt, nach vorheriger Ankündigung, Einsicht in die Bücher und in alle übrigen Unterlagen des Lagerhalters zu nehmen, soweit diese für den Verkehr mit ihm in Betracht kommen. Der Lagerhalter hat ferner jede erforderliche Auskunft zu erteilen und dem Einlagerer auf Verlangen auch Originale und Abschriften von Geschäftsvorgängen, soweit diese seine Belange betreffen, zu überlassen. Überprüft oder beanstandet der Einlagerer die Mitteilung der ermittelten Mengen nicht unverzüglich, so gelten die Feststellungen des Lagerhalters. Der Lagerhalter nimmt monatliche Mengenabrechnungen vor (Nachweis der Zugänge, Abgänge und Bestände).

7.7 Transportfehlmengen und Fehlmengen aus Eichtoleranzen gehen zu Lasten des Einlagerers.

7.8 Nach Auslagerung der Flüssiggüter obliegt es dem Einlagerer, äußerlich nicht erkennbare Schäden unverzüglich nach deren Entdeckung, jedoch spätestens 7 Tage nach Auslagerung, äußerlich erkennbare Schäden unmittelbar bei Auslagerung gegenüber dem Lagerhalter schriftlich geltend zu machen.

## **§ 8 Transport- und Verpackungsmittel**

8.1 Der Einlagerer steht dafür ein, dass die zur Auslagerung und Befüllung von Flüssiggütern gestellten Transport- und Verpackungsmittel technisch einwandfrei und für die vorgesehenen Ladegüter geeignet sind und allen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere den GGVSEB, RID, ADR und ADN entsprechen.

8.2 Der Lagerhalter führt stichpunktartige Sichtprüfungen der Fahrzeuge durch. Werden dabei äußerlich erkennbare Mängel am Fahrzeug oder an der Fahrzeugausrüstung hinsichtlich der Sicherheit, der Sauberkeit oder ordnungsgemäßen Funktionstüchtigkeit festgestellt, wird dies dem Einlagerer mitgeteilt. In keinem Fall haftet der Lagerhalter für Schäden oder Verluste infolge von Mängeln an den nicht vom Lagerhalter gestellten Transport- oder Verpackungsmitteln.

8.3 Befinden sich vor Entladung Ladegutreste von einer Fremdladestelle in den Transportmitteln, die nicht identisch mit den zu entladenden Produkten sind, ist der Lagerhalter berechtigt, deren Aufnahme in das Tanklagersystem abzulehnen und eine Entladung des Transportmittels zu verweigern.

8.4 Soweit der Lagerhalter auf Wunsch des Einlagerers das Lagergut in Verpackungsmitteln, z. B. Fässern, ausliefert, die vom Lagerhalter gestellt werden, erfolgt die Auswahl des Verpackungsmittels aufgrund der vom Einlagerer angegebenen Produkteigenschaften nach dem Ermessen des Lagerhalters. Schäden, die durch die Anforderungen des

Einlagerers an die Auswahl des Verpackungsmittels entstehen, gehen zu seinen Lasten.

8.5 Die vom Einlagerer gestellten Verpackungen insbesondere Fässer bleiben in dessen Eigentum.

## **§ 9 Abfertigung und Versand**

9.1 Soweit der Lagerhalter im Rahmen der Abfertigung und des Versandes von Gütern tätig wird, wird der Lagerhalter ausschließlich für den Einlagerer oder einen von ihm benannten Dritten tätig. Soweit der Lagerhalter die Ausfertigung oder Ergänzung von Abfertigungs- oder Versandpapieren übernimmt, erfüllt der Lagerhalter diese Leistungen als Erfüllungsgehilfe für den Einlagerer. Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, die ihm vom Auftraggeber erteilten Weisungen oder die ihm bereits ausgefüllt zur Versandabfertigung beigestellten Papiere auf ihre Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen.

9.2 Der Lagerhalter hat die zugeführte Ware nach schriftlichen bzw. fernschriftlichen Weisungen des Einlagerers umzuschlagen bzw. zu behandeln. Hierzu hat er die ein- und ausgehenden Transportmittel abzufertigen, das Lagergut an die vom Einlagerer schriftlich anzugebenden Empfänger auszuliefern bzw. bei der Abfertigung von Schiffen und Kesselwagen die dazu notwendigen Fracht- und Begleitpapiere auszustellen.

9.3 Frachten und Frachtnachberechnungen wegen unrichtiger Tarifierung oder anderer Gebühren, für die der Lagerhalter seitens eines Frachtführers in Anspruch genommen wird, sind dem Lagerhalter vom Einlagerer unverzüglich und ohne Rücksicht auf etwaige Einreden oder Einwendungen zu erstatten.

## **§ 10 Reihenfolge der Auftragsabfertigung**

Die Reihenfolge der Umschlagsabfertigung richtet sich nach den Betriebsabläufen des Lagerhalters. Dabei wird der Lagerhalter nach Möglichkeit auch das Interesse des Einlagerers an einer Abfertigung in der Reihenfolge der

Auftragsannahme durch die zuständige Stelle (Expedition/Büro) am Lagerort berücksichtigen, ohne dass jedoch insoweit eine Verpflichtung besteht. Insbesondere hat der Lagerhalter nicht für Liegegelder oder Standgelder aufzukommen.

## **§ 11 Behandlung von zoll- und steuerpflichtigen Gütern (u.a. nach dem Biokraftstoffquotengesetz)**

11.1 Sofern der Lager- und Umschlagsvertrag keine anderslautende Regelung vorsieht, ist der Einlagerer selbst Steuer- bzw. Abgabenschuldner, sei es als Steuerlagerinhaber im Sinne des Energiesteuergesetzes, als zugelassener Einlagerer nach dem Energiesteuergesetz, als Steuerlagerinhaber im Sinne des Branntweinmonopolesgesetzes, als Lagerhalter im Sinne des Zollkodex oder aufgrund einer – ggf. erst nach Erlass dieser allgemeinen Lager- und Umschlagsbedingungen in Kraft getretenen – anderen Rechtsgrundlage. Für den Regelfall, dass der Einlagerer Steuer- bzw. Abgabenschuldner ist, gilt der nachstehende Absatz 11.2. Sieht der Lager- und Umschlagsvertrag ausnahmsweise vor, dass der Lagerhalter Steuer- bzw. Abgabenschuldner ist, gelten an Stelle des Abs. 11.2 die Absätze 11.3 und 11.4.

Absatz 11.5 enthält eine Sonderregelung für das Lager ohne Lagerstätten. Absatz 11.6 betrifft die Bereitstellung bestimmter Einrichtungen. Absatz 11.7 regelt, welche Verpflichtungen dem Lagerhalter in Bezug auf die Beimischung von Bio-Produkten obliegen.

11.2 Sieht der Lager- und Umschlagsvertrag vor, dass der Einlagerer Steuer- bzw. Abgabenschuldner ist, werden zoll- oder verbrauchssteuerpflichtige Güter (auch zur Einlagerung in einen gemeinschaftlichen Tank nach § 12) erst eingelagert, wenn die Steuer- bzw. Zollschuldnerschaft nachweislich auf den Einlagerer übergegangen ist (z.B. durch Erteilung einer Bewilligung oder Erlaubnis für den Betrieb eines Zoll- oder Steuerlagers oder als zugelassener Einlagerer).

11.3 Sieht der Lager- und Umschlagvertrag vor, dass der Lagerhalter Steuer- bzw. Abgabenschuldner ist, werden zoll- oder verbrauchssteuerpflichtige Güter grundsätzlich erst eingelagert, nachdem der Einlagerer die vom Lagerhalter geforderte Sicherheit (z.B. Bankbürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse) zur Absicherung sämtlicher steuer- oder zollrechtlicher Risiken (Entstehung von Steuer- und Zollschulden zuzüglich darauf entfallender Umsatzsteuer; Risiko der Rücknahme zunächst gewährter Steuerbefreiungen) beigebracht hat. Die Höhe und Art der Sicherheitsleistung bestimmt der Lagerhalter. Aufgrund der Steuer- bzw. Zollschuldnerschaft des Lagerhalters erhöht sich die umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage um die bei Auslieferungen angefallenen Verbrauchssteuern bzw. Zölle. Auch diese zusätzliche Umsatzsteuer hat der Einlagerer zu tragen. Die Sicherheitsleistung, die der Lagerhalter von dem Einlagerer vor der Einlagerung verlangen kann, ist so zu bemessen, dass die vorgenannten Belastungen durch Steuern und Zölle abgedeckt werden. Wenn Befreiungen von Steuern oder Zöllen gewährt werden, ist die Sicherheitsleistung so zu bemessen, dass die bei Rücknahme der Befreiung entstehenden Abgaben abgedeckt werden (siehe Abs. 11.5). Stellt sich nach der Einlagerung heraus, dass die Bankbürgschaft nicht ausreicht, um die Risiken des Lagerhalters abzusichern, so hat der Einlagerer eine entsprechend höhere Bankbürgschaft beizubringen.

11.4 Sieht der Lager- und Umschlagvertrag vor, dass der Lagerhalter Steuer- bzw. Abgabenschuldner ist, übernimmt der Lagerhalter die Durchführung aller ihm in seiner Eigenschaft als Steuer- bzw. Zollschuldner obliegenden Anmeldungen oder Abfertigungen im eigenen Namen, aber für Rechnung und im Auftrag des Einlagerers nach dessen Weisungen. Der Einlagerer hat den Lagerhalter im Innenverhältnis von allen Ansprüchen freizustellen, welche die Steuer- und Zollbehörden aufgrund von Ereignissen, die mit der Einlagerung im Zusammenhang stehen, geltend machen. Insbesondere haftet er für sämtliche Verpflichtungen des Lagerhalters gegenüber den Steuer- oder Zollbehörden (einschließlich der Haftung für Bußgelder), für die die Einlagerung als solche, das Verhalten, die Anweisungen oder die Angaben des

Einlagerers ursächlich waren. Mehrere Einlagerer haften als Gesamtschuldner. Bei allen Anmeldungen, Anträgen oder Abfertigungen, die der Lagerhalter ggf. unter Verwendung der vom Einlagerer beigebrachten Dokumente, Unterlagen, oder Deklarationen oder nach den Instruktionen des Einlagerers vornimmt, ist der Lagerhalter nicht verpflichtet, die vom Einlagerer beigebrachten Dokumente etc. auf Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Der Lagerhalter ist lediglich verpflichtet, dem Einlagerer jede Änderung seiner Verbrauchsteuerlagernummer mitzuteilen. Der Einlagerer verpflichtet sich, sämtliche seine Güter betreffenden von der Zoll- oder Steuerbehörde auf den Lagerhalter ausgestellten Zoll-, Steuer- oder sonstigen Bescheide oder Verfügungen wie auf ihn selbst ausgestellt anzuerkennen und Zahlungen unabhängig vom eventuellen Gebrauch eines Einspruchsrechtes termingerecht zu erfüllen. Auch wenn Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit der von der Steuer- oder Finanzverwaltung geltend gemachten Forderungen bestehen, hat der Einlagerer den Lagerhalter im Innenverhältnis freizustellen. Wünscht der Einlagerer, dass gegen die von der Finanzverwaltung geltend gemachten Forderungen vorgegangen wird, so wird das Verfahren nach außen durch den Lagerhalter und im Innenverhältnis nach den Weisungen sowie auf Kosten des Einlagerers durchgeführt.

11.5 Lagerhalter und Einlagerer streben an, dass Lager ohne Lagerstätten gemäß § 7 Abs. 5 EnergieStG und 22 EnergieStV soweit möglich vom Einlagerer nach Maßgabe einer ihm erteilten Erlaubnis zur Auslagerung unverteuerter Ware betrieben werden und dass der Einlagerer Steuerschuldner wird. Hintergrund dessen ist, dass neben dem Nichtberechtigten nach § 8 Abs. 2 Satz 3 EnergieStG auch der Inhaber des Steuerlagers Steuerschuldner ist (Gesamtschuldnerschaft), wenn Energieerzeugnisse an Nichtberechtigte abgegeben werden. Zudem besteht die Gefahr, dass eine Steuerbefreiung zu Unrecht in Anspruch genommen wurde und ein Steueränderungsbescheid ergeht. Sofern die Steuerschuldnerschaft nicht auf den Einlagerer übergegangen ist oder das Hauptzollamt "Auflagen" im weitesten Sinne erteilt hat, aufgrund derer es nicht zweifelsfrei ausgeschlossen ist, dass der Lagerhalter von der



Zollverwaltung in Anspruch genommen werden kann, ist der Lagerhalter berechtigt, vor Einlagerung in das Lager ohne Lagerstätten Sicherheiten, insbesondere eine Bankbürgschaft zu verlangen, damit er im wirtschaftlichen Endergebnis nicht dafür einzustehen hat, dass Steuerbefreiungen zu Unrecht in Anspruch genommen wurden. Gleiches gilt, falls andere Befreiungen nach einem Steuergesetz oder nach dem Zollkodex in Anspruch genommen werden. Ist der Lagerhalter Steuerlagerinhaber, gelten die vorstehenden Absätze 11.3 und 11.4 analog.

11.6 Sind für die Einlagerung zoll- oder verbrauchssteuerpflichtiger Güter spezielle Verschluss- oder andere technische Einrichtungen erforderlich, so stellt der Lagerhalter diese gegen besondere Vergütung zur Verfügung.

11.7 Der Lagerhalter wird bei der Behandlung von zoll- und verbrauchssteuerpflichtigen Gütern lediglich nach Weisung des Einlagerers tätig. Sämtliche Weisungen sind schriftlich zu erteilen. Für Biozertifikate, die vom Einlagerer an den Lagerhalter zu übermitteln sind, sichert der Einlagerer zu, dass die eingelagerten Güter über die darin angegebenen Eigenschaften verfügen. Der Einlagerer wird dem Lagerhalter vorgeben, welche Maßnahmen dieser zu ergreifen hat, damit das Lagergut seine für die Beurteilung nach Steuer-, Zoll- und Umweltrecht wesentlichen Eigenschaften (insbesondere „Bio- Anteile“) beibehält. Der Lagerhalter ist nicht zu Maßnahmen auf eigene Veranlassung berechtigt. Wünscht der Einlagerer, dass dem Lagergut während der Einlagerung Bioprodukte beigemischt werden, so wird der Lagerhalter diesbezügliche Weisungen des Einlagerers ausführen, sofern die Beimischungen an dem jeweiligen Tanklagerstandort technisch durchführbar sind. Der Einlagerer hat dem Lagerhalter das Bioprodukt, welches beigemischt werden soll, zur Verfügung zu stellen. Bei der Auswahl des Bioproduktes bzw. der Zufuhr der Komponenten hat der Einlagerer die jeweilige Situation des betreffenden Tanklagers zu berücksichtigen. Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, geeigneten Lagertankraum oder Misch- bzw. Dosiereinrichtungen zur Verfügung zu stellen, es sei denn, es besteht hierfür ein separates Umschlagsverhältnis

zwischen Einlagerer und Lagerhalter. Welche Mengen an Bioprodukten beigemischt werden sollen, hat der Einlagerer dem Lagerhalter schriftlich exakt in Litern anzugeben. Spricht der Lagerhalter gegenüber dem Einlagerer eine Empfehlung der Zumischrate von biogenen Komponenten aus, so ist der Einlagerer verpflichtet, die Richtigkeit dieser Angaben auf Plausibilität zu prüfen und den Lagerhalter anschließend wiederum schriftlich anzuweisen, wie zu verfahren ist. Der Lagerhalter übernimmt keine Gewähr, dass das vom Einlagerer ausgewählte Blendprodukt mit dem fossilen Mineralöl vollständig homogenisierbar ist. Vielmehr garantiert der Einlagerer, dass die von ihm zur Beimischung ausgewählten Komponenten mit den fossilen Mineralölen verträglich sind. Die Dokumentation der weisungsgemäßen Beimischung erfolgt durch einen Löschericht des Lagerhalters. Der Einlagerer ist verpflichtet, die Angaben umgehend auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich zu beanstanden, damit der Lagerhalter die erforderlichen Korrekturen vornehmen kann. Es ist Angelegenheit des Einlagerers, anhand der übermittelten und von ihm akzeptierten Werte eine Biobilanz zu erstellen, die er ggf. auch für Erklärungen gegenüber Behörden verwendet. Sämtliche Erklärungen gegenüber Behörden wird der Einlagerer als Steuerschuldner abgeben. Der Einlagerer garantiert dem Lagerhalter, dass weder das für ihn eingelagerte Lagergut durch eine Lagerung in einem gemeinschaftlichen Tank (§ 12) beeinträchtigt werden kann, noch dass durch das von ihm eingelagerte Lagergut anderes Lagergut nachteilig verändert werden kann. Kommt es zu einer Einlagerung in einem gemeinschaftlichen Tank, werden sämtliche Einlagerer ihre Weisungsrechte gegenüber dem Lagerhalter gemeinsam ausüben. Es bleibt ihnen überlassen, ob sie ihm auf einer von ihnen allen gemeinsam unterschriebenen Urkunde einen gemeinsamen Weisungsbevollmächtigten benennen oder ob sie alle einzelnen Weisungen gemeinsam unterzeichnen.

## § 12 Lagerung in einem gemeinschaftlichen Tank

12.1 Mit dem Einverständnis des Einlagerers kann der Lagerhalter Flüssiggüter gemeinschaftlich einlagern, z. B. wenn wegen der Auslastung des Tanklagers Einlagerungen sonst nicht vorgenommen werden können. Der Tankraum steht dem Einlagerer anteilig mit anderen Einlagerern zur Verfügung. Der Einlagerer ist im Verhältnis der für ihn eingelagerten Menge, unter Berücksichtigung der Auslagerungen, Miteigentümer an der jeweils lagernden Gesamtmenge. Eine Nämlichkeit der Ware ist nicht gewährleistet.

12.2 Stimmen alle betroffenen Einlagerer zu, ihre Flüssiggüter in einem gemeinschaftlichen Tank einzulagern, so sind sie verpflichtet und stehen gesamtschuldnerisch dafür ein, dass die gemeinschaftliche Einlagerung keine nachteiligen Folgen für den Lagerhalter hat, wenn durch einen Teil der eingelagerten Güter Schäden verursacht werden.

12.3 Da eine Abstimmung über Vorgriffsmengen zwischen den Einlagerern aus technischen Gründen kaum durchführbar ist, liegen Vorgriffe im Verantwortungsbereich des Lagerhalters.

12.4 Bei Einlagerung von Gütern verschiedener Einlagerer in dieselben Tanks werden etwaige Pump-, Einwiege-, Verdampfungsverluste oder dergleichen sowie die etwa während der Lagerung infolge der inneren Beschaffenheit der Flüssiggüter entstandenen Rückstände, Ausscheidungen, Kondenswasser usw. zwischen den verschiedenen Einlagerern verteilt (sofern diese nicht einem einzelnen Einlagerer zuzurechnen sind), wobei der Lagerhalter nach Möglichkeit Rücksicht auf das Verhältnis der Quantität der Güter und des Lagerzeitraumes nehmen wird. Etwaige Fehl- oder Mehrmengen werden jeweils am Ende eines Monats oder am Ende eines Kalenderjahres abgerechnet und bei Gemeinschaftslagerung auf alle Einlagerer im Verhältnis ihrer Durchsätze/Umschlagsmenge oder bei separater Lagerung auf den einzelnen Einlagerer umgelegt.

## § 13 Versicherungen

Die Versicherung des Lagergutes gegen Risiken jedweder Art ist Sache des Einlagerers. Der Einlagerer hat sicherzustellen, dass bei einer Beschädigung oder Vernichtung des Lagergutes durch Feuer, Explosion oder Blitzschlag ein Regress der Versicherer oder sonstiger Dritter gegen den Lagerhalter ausgeschlossen ist. Der Einlagerer stellt den Lagerhalter in jedem Falle so, wie wenn eine Feuerversicherung des Lagergutes mit Regressverzicht gegenüber dem Lagerhalter bestünde.

## § 14 Haftung des Lagerhalters, Verjährung

14.1 Der Lagerhalter hat das eingelagerte Gut in der Zeit von der Übernahme bis zur Auslieferung unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu lagern. Wird während dieses Zeitraums ein Schaden dadurch verursacht, dass ein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lagerhalters wesentliche Vertragsverpflichtungen - solche, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet - schuldhaft verletzt, so haftet der Lagerhalter für den entstandenen Schaden in Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, es sei denn, dass der Verlust oder die Beschädigung durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätte abgewendet werden können.

14.2 Der Lagerhalter haftet nur für die Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, wenn ihm, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, wie z.B. einem Mitglied des Lagerpersonals Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

14.3 Für Schäden, die durch eine fehlerhafte Beimischung von Biokraftstoff - sofern diese Aufgabe im Sinne von § 11.7 auf den Lagerhalter übertragen wurde - hervorgerufen werden, haftet dieser nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

14.4 Der Lagerhalter haftet nur für mittelbare Vermögens- oder Folgeschäden, wenn ihm, einem Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

14.5.1 Die Haftung des Lagerhalters für den aus Verlust oder Beschädigung des Gutes entstehenden Schaden bei verfügbarer Lagerung ist begrenzt auf

- den Auftragswert, d.h. auf den Vergütungsanspruch des Lagerhalters von maximal einem Jahr, insgesamt maximal jedoch EUR 100.000,00 je Schadenfall.

- EUR 100.000,00 je Inventurdifferenz, wobei - vorbehaltlich einer individualvertraglichen Vereinbarung - eine negative Abweichung des Istbestands vom Sollbestands um weniger als 0,2 % bei Heizöl Extra leicht und Dieselmotorkraftstoff, um weniger als 0,4 % bei Ottomotorkraftstoffen und weniger als 0,5 % bei anderen Produkten als natürlicher Schwund gilt, für den eine Haftung des Lagerhalters grundsätzlich ausgeschlossen ist.

14.5.2 Die Haftung des Lagerhalters aus verfügbarer Lagerung ist bei anderen als Güterschäden und anderen als Betriebshaftpflichtschäden (s. hierfür Ziff. 14.6) auf EUR 100.000,00 je Schadensfall begrenzt.

14.5.3 Unabhängig von der Anzahl der Einsprüche ist die Haftung des Lagerhalters auf EUR 2.000.000,00 je Schadensereignis begrenzt (bei mehreren Geschädigten haftet der Lagerhalter anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche, so dass der Gesamtbetrag von EUR 2.000.000,00 je Schadensereignis nicht überschritten, sondern entsprechend den Geschädigten aufgeteilt wird).

14.6 Die Haftung des Lagerhalters für sonstige Sach- und Personenschäden (Betriebshaftpflichtschäden) ist auf einen Betrag in Höhe von maximal EUR 2.000.000,00 je Schadenfall und Schadenereignis sowie EUR 2.000.000,00 pro Kalenderjahr begrenzt (bei mehreren Geschädigten haftet der Lagerhalter anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche, so dass der Gesamtbetrag von EUR 2.000.000,00 je Schadensereignis nicht überschritten, sondern entsprechend unter den Geschädigten aufgeteilt wird), Eine Haftung für indirekte Schäden, insbesondere für Folgeschäden wie z.B.

Produktionsausfallkosten oder entgangener Gewinn ist ausgeschlossen.

14.7 Der Lagerhalter haftet nicht für Schäden, die auf Verstöße des Einlagerers gegen die Vorgaben in § 4 dieser Regelungen oder eine der folgenden Gefahren zurückzuführen sind:

14.7.1 Natürliche Beschaffenheit des eingelagerten Gutes, Alterung, innerer Verderb, Satzbildung, chemische Zersetzung, Oxydation, Polymerisation, Vergasung, mikrobiologische Veränderungen oder Belastungen und dergleichen.

14.7.2 Werden vom Zoll gegenüber dem Einlagerer Zölle und Steuern auf Fehlmengen in Zolllagern und Lagern für Energieerzeugnisse geltend gemacht, so gelten im Verhältnis zwischen dem Einlagerer und dem Lagerhalter die Mengen als eingelagert und ausgelagert, die der Lagerhalter jeweils bei der Ein- und Auslagerung festgestellt hat. Stimmen diese Mengen mit den vom Zoll festgestellten Mengen nicht überein, so hat der Lagerhalter für den Ersatz von Zöllen und Steuern nicht aufzukommen. Dies gilt auch für den Fall, sofern der Lagerhalter für den Einlagerer Versendungen als Abgangssteuerlager vornimmt.

14.7.3 Verluste am Lagergut aufgrund biologischer Einflüsse im Produkt. Hiervon erfasst sind auch Verluste nach durch den Einlagerer veranlassten Tankreinigungen oder Filtrierungen.

14.8 Sämtliche Ansprüche (mit Ausnahme der in § 14.10 genannten) des Einlagerers gegen den Lagerhalter verjähren in einem Jahr. Wird der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig und in dem Bewusstsein, dass der Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen, beläuft sich die Verjährungsfrist auf drei Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem das eingelagerte Gut abgeliefert wird. Erlangt der Einlagerer des eingelagerten Gutes Kenntnis von dem Schaden, so beginnt die Verjährung bereits mit der Kenntnis des Einlagerers oder in dem Zeitpunkt, in dem der Einlagerer ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis von dem Schaden hätte erlangen müssen.

14.9 Sämtliche vorstehend geregelten Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen sowie die Verjährung nach § 14.8 gelten auch für außervertragliche Ansprüche des Einlagerers sowie Ansprüche, die von Dritten gegenüber dem Lagerhalter geltend gemacht werden.

14.10 Die in diesem § 14 aufgeführten Haftungsausschlüsse, Haftungsbegrenzungen und die Verjährungsregelungen in § 14.8 gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Lagerhalter, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen hat. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse sowie die Verjährungsregelungen gelten ebenfalls nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

14.11 Die vorstehenden Bestimmungen lassen etwaige Ansprüche gegen den Lagerhalter nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt; sie gelten jedoch für einen Ausgleich unter mehreren nach dem Produkthaftungsgesetz Haftenden.

### **§ 15 Haftung des Einlagerers, Verjährung**

15.1 Der Einlagerer hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Lagerhalter Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die verursacht werden durch ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung, Missachtung der Vorgaben in § 11.7 dieser Bedingungen, Unterlassung der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes oder Fehlen, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit für die amtliche Behandlung erforderlichen Urkunden und Auskünfte.

Ebenso haftet der Einlagerer für Schäden an Einrichtungen und Tankanlagen des Lagerhalters oder Dritter, die durch biologische Einflüsse oder aggressives Verhalten im Produkt verursacht werden, es sei denn, der Einlagerer hat vor Einlagerung schriftlich auf die entsprechenden Gefahren ausdrücklich hingewiesen. Die diesbezügliche Haftung des Einlagerers erstreckt sich auch auf Kosten für die Tankreinigung und eine eventuell erforderliche Produktentsorgung.

15.2 Soweit der Einlagerer nicht gemäß § 15.1, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, haftet, haftet er für alle von ihm verursachten Schäden, Aufwendungen und Bußgelder, die dem Lagerhalter dadurch entstehen, dass der Einlagerer seine Pflichten aus dem Lagervertrag vorsätzlich oder fahrlässig verletzt. Insbesondere hat der Einlagerer

15.2.1 dem Lagerhalter alle Urkunden, wie z.B. das vollständige, aktuelle Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) zur Verfügung zu stellen und alle Auskünfte zu erteilen und Informationen zu geben, die der Lagerhalter zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Lagervertrag benötigt,

15.2.2 dem Lagerhalter vor Einlagerung entsprechend § 4 Hinweise für die Lagerung zu geben, soweit die Beschaffenheit des Lagerguts hierzu Anlass gibt,

15.2.3 bei Einlagerung gefährlichen Gutes dem Lagerhalter, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen,

15.2.4 alle Weisungen des Lagerhalters, insbesondere im Zusammenhang mit der Ein- und Auslagerung des Lagerguts zu befolgen,

15.2.5 dem Lagerhalter sämtliche Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die durch Bereitstellung mangelhafter, ungeeigneter oder unsauberer Transportmittel entstehen,

15.2.6 Liegegelder und Standgelder, für die der Einlagerer verantwortlich ist sowie alle Schäden zu ersetzen, die aus nicht rechtzeitiger Abfertigung seiner Transportmittel bei der Übernahme oder Auslagerung des Lagergutes entstehen.

15.3 Der Einlagerer haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die Dritte verursachen, die auf seine Veranlassung das Lager, insbesondere im Zusammenhang mit der Auslagerung des Lagerguts aufsuchen; diese haben die Weisungen des Lagerhalters ebenso zu befolgen wie der Einlagerer.

15.4 Werden durch den Einlagerer oder durch Dritte im Sinne von § 15.3 Schäden am Eigentum oder Vermögen Dritter, insbesondere weiterer Einlagerer verursacht, so hat

der Einlagerer dem Lagerhalter diese Schäden zu ersetzen, soweit der Lagerhalter den Dritten gegenüber verantwortlich ist. Der Lagerhalter hat gegen den Einlagerer insoweit einen Anspruch auf Freihaltung derartiger Ansprüche.

15.5 Ansprüche des Lagerhalters gegen den Einlagerer verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährung beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt der Auslagerung.

15.6 Bei einer Inanspruchnahme des Lagerhalters durch Zoll- oder Finanzbehörden auf Zahlung von Steuern tritt die Verjährung etwaiger Ausgleichs-, Schadensersatz- und / oder Aufwendungsersatzansprüche gegenüber dem Einlagerer frühestens 12 Monate nach Bestandskraft der jeweiligen Festsetzung ein.

Der Begriff Steuern im Sinne dieser Ziffer umfasst alle Steuern im Sinne des § 3 AO, sowie sonstige Abgaben und / oder Zölle insbesondere gemäß Zollkodex jeweils einschließlich der hierauf zu zahlenden Zinsen, sämtliche steuerliche Nebenleistungen und Haftungsansprüche gemäß Abgabenordnung sowie vergleichbare Nebenleistungen zu den Abgaben.

#### **§ 16 Pfand- und Zurückbehaltungsrecht**

16.1 Der Lagerhalter hat wegen aller Ansprüche, die ihm aus irgendwelchem Grunde gegen den Einlagerer zustehen, ein Pfandrecht an den Gütern des Einlagerers. Der Lagerhalter kann die Auslieferung auch von Teilen der Güter verweigern, solange der Lagerhalter für seine Ansprüche gegen den Einlagerer nicht voll befriedigt ist. An Gütern, die nicht im Eigentum des Einlagerers stehen, erlangt der Lagerhalter ein Pfandrecht wegen derjenigen Forderungen, die mit der Einlagerung des Gutes zusammenhängen.

16.2 Ist der Herausgabeanspruch durch Indossierung des Lagerscheins an einen Dritten abgetreten, so bleiben das Pfand- und das Zurückbehaltungsrecht bestehen. Die Rechte bestehen dem Dritten gegenüber insbesondere wegen derjenigen Ansprüche des Lagerhalters, welche mit dem eingelagerten Gut zusammenhängen und auch wegen

derjenigen Ansprüche des Lagerhalters, welche ihm gegen den Dritten unmittelbar zustehen.

#### **§ 17 Gültigkeitsdauer der allgemeinen Lager- und Umschlagsbedingungen und seiner Einzelverträge**

17.1 Die Laufzeiten, Verlängerungsoptionen sowie Kündigungsfristen eines jeden Einzelvertrages sind in diesen Dokumenten geregelt. Die Kündigung zum Ablauf der Gültigkeit hat schriftlich zu erfolgen. Änderungen und Ergänzungen der allgemeinen Lager- und Umschlagsbedingungen sind in den Einzelverträgen zu dokumentieren und zu vereinbaren.

17.2 Unabhängig davon ist der Lagerhalter berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, insbesondere wenn

17.2.1 ein Gläubiger des Einlagerers die eingelagerten Güter pfändet;

17.2.2 über das Vermögen des Einlagerers das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet wird;

17.2.3 der Einlagerer zahlungsunfähig ist;

17.2.4 der Einlagerer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lagerhalter trotz dreimaliger Mahnungen nicht nachkommt;

17.2.5 die eingelagerte Ware behördlich beschlagnahmt wird;

17.2.6 die eingelagerten Güter das Lager oder andere Güter gefährden, der für die Güter benutzte Lagerraum aus gleich welchen Gründen ganz oder teilweise zerstört oder auf andere Weise für die Lagerung der Güter unbrauchbar wird – gleichgültig aus welchen Gründen - oder Personen gefährdet werden

17.2.7 die eingelagerten Güter Umweltschäden verursachen oder zu verursachen drohen;

17.2.8 eine der Parteien die Vertragspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, insbesondere gem. § 4.7.

17.3 Der Lagerhalter ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn ein Wechsel in der Inhaberschaft oder Geschäftsführung des Einlagerers stattfindet. Der Einlagerer verpflichtet sich, dem Lagerhalter einen solchen Vorgang unverzüglich nach vollzogenem Wechsel bekannt zu geben.

17.4 Die Kündigung lässt eventuelle Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien gegeneinander unberührt.

17.5 Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Lagerhalter berechtigt, vom Einlagerer die sofortige Rücknahme der Güter unter gleichzeitigem Ausgleich aller entstandenen Zahlungsansprüche zu verlangen. Sollte der Einlagerer mit der Räumung in Verzug geraten, ist der Lagerhalter berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist auf Kosten des Einlagerers die Räumung zu besorgen.

17.6 Nach der Räumung schuldet der Einlagerer die vertraglich vereinbarten Vergütungen bis zur vollständigen Wiederherstellung des Zustandes wie bei Zurverfügungstellung von Tanks und Umschlagseinrichtungen.

## **§ 18 Rechnungslegung und Zahlung**

18.1 Lagermieten sind je Kalendermonat im Voraus fällig. Alle anderen Leistungen durch den Lagerhalter werden im Ausführungsmonat in Rechnung gestellt. Alle Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug (z.B. Bankspesen) fällig; es sei denn, in dem Lager – und Umschlagsvertrag wurde ein anderes Zahlungsziel vereinbart.

18.2 Befindet sich der Einlagerer im Verzug, so hat er vom Fälligkeitstage an Zinsen in Höhe von aktuell 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu leisten. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

18.3 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Entsprechendes gilt bezüglich der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes.

18.4 Kommt der Einlagerer mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so werden mit Verzugsseintritt alle noch offenen Forderungen des Lagerhalters zur sofortigen Zahlung fällig. Dies gilt auch dann, wenn für diese Forderungen erfüllungshalber Schecks oder Wechsel angenommen oder Stundung gewährt wurde. Dieselbe Folge tritt ein, wenn der Einlagerer seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens beantragt wird oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen erfolgen. Der Lagerhalter ist in allen Fällen berechtigt, weitere Leistungen von entsprechenden Vorauszahlungen abhängig zu machen.

18.5 Ist nicht der Einlagerer, sondern der Lagerhalter Steuer- bzw. Abgabenschuldner, werden die Steuern bzw. Abgaben mit fester Wertstellung (Valuta) zu den von der Finanzverwaltung vorgeschriebenen Terminen berechnet und fällig. Bei einer verspäteten Wertstellung der Steuern bzw. Abgaben auf dem Konto des Lagerhalters ist dieser berechtigt, hierfür die banküblichen Überziehungszinsen zu berechnen. Die Mehrwertsteuer für die Energiesteuer ist unverzüglich, spätestens bis zum Umsatzsteuertermin an den Lagerhalter zu entrichten.

## **§ 19 Erfüllungsort - Gerichtsstand**

19.1 Erfüllungsort für Zahlungen ist Bremerhaven. Erfüllungsort für Lager- und Umschlagsleistungen ist der Ort des Tanklagers.

19.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bremerhaven.

## **§ 20 Datenschutz**

Personenbezogene Daten im Rahmen des Vertragsverhältnisses werden ausschließlich für die Erfüllung des Vertragszweckes unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze (insbesondere BDSG, TMG etc.) gespeichert und ausgetauscht.

## § 21 Schlussvorschriften

21.1 Alle Rechtsbeziehungen und Rechtshandlungen im Verhältnis zwischen dem Lagerhalter und dem Einlagerer unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf neueste Fassung).

21.2 Änderungen und Ergänzungen des Einzel-Vertrages, einschließlich der Abbedingungen der Schriftform, bedürfen der Schriftform sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diese Bedingungen.

21.3 Der Lagerhalter ist berechtigt, diese Bedingungen mit Zustimmung des Einlagerers zu ändern, sofern die Zustimmung unter Berücksichtigung der Interessen des Lagerhalters für den Einlagerer zumutbar ist. Die Zustimmung des Einlagerers gilt als erteilt, wenn der Lagerhalter dem Einlagerer die Änderung in geeigneter Form (schriftlich oder elektronisch) unter Hervorhebung der Änderungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist mitteilt und der Einlagerer der Änderung nicht innerhalb der in der Mitteilung gesetzten Frist widerspricht. Der Lagerhalter ist verpflichtet, den Einlagerer in der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

21.4 Soweit einzelne oder auch mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung werden die Parteien durch eine solche Bestimmung ersetzt, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der ursprünglichen nichtigen oder unwirksamen Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesen Bedingungen.

21.5 Sollten Übersetzungen dieser AGB in anderer, als der deutschen Sprache eingesetzt werden, so gilt im Streitfall immer die deutsche Originalversion.